



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten


Berlin u.a., 1841 - 1922

-δ.: Die Verwaltung der Ortspolizei in den Städten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Verwaltung der Ortspolizei in den Städten.


 Die Reorganisation der innern Landesverwaltung ist in Preußen allmählich soweit vorgeschritten, daß es nur noch weniger Jahre bedürfen wird, um sämtliche Provinzen nach ihr umgebildet zu sehen; man kann diese Reorganisation im wesentlichen als ein Kompromiß betrachten, durch welches, wenigstens auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Kampf zwischen den verschiedenen Ansichten über die Einrichtung der Verwaltung beigelegt ist; ob für immer, muß dahingestellt bleiben. Über einen Punkt aber wird noch lebhaft gestritten: über die Verwaltung der Ortspolizei in den Städten. Unaufhörlich wird im Landtage deren Übertragung auf diejenigen Städte verlangt, welche sie noch nicht haben, und die Regierung scheint, aus finanziellen Gründen, kein Interesse daran zu haben, diesem Verlangen in allen Fällen entgegenzutreten, geschweige denn den entgegengesetzten Weg einzuschlagen und den Städten, welche die Polizeiverwaltung bereits besitzen, diese zu entziehen. Und doch läßt sich die Übertragung der Ortspolizeiverwaltung auf die Städte in keiner Weise rechtfertigen, weder aus prinzipiellen, noch aus praktischen oder finanziellen Gründen, wie im nachfolgenden gezeigt werden soll.

Daß die Polizeigewalt einen Teil der Staatshoheit bildet, wird wohl nicht erst bewiesen zu werden brauchen. Hieraus folgt aber sofort, daß die Ausübung der Polizei an und für sich keine Gemeindeangelegenheit ist, somit auch nicht zu den der selbständigen Verwaltung der Gemeinden verfassungsmäßig garantirten Gemeindeangelegenheiten gehört. Sie kann den Gemeinden nur durch gesetzliche Delegation übertragen werden, und es entsteht die Frage, ob eine solche Delegation die notwendige Folge der Selbstverwaltung sei. Um diese

Frage zu beantworten, müssen wir vor allem feststellen, was unter Selbstverwaltung zu verstehen ist.

Die bei uns entwickelte Selbstverwaltung weicht von dem englischen System grundsätzlich ab. „Das englische selfgovernment — sagt Gneist*) — ist ein System der Staatsverwaltung durch Gemeindegossen und umfaßt solche Funktionen, welche sich zur Handhabung im Nachbarverbände eignen, also namentlich die Feststellung solcher Fragen, welche, von konkreten, örtlichen Verhältnissen abhängig, durch keine Gesetzesregel zu erschöpfen und zu begrenzen sind. Alles selfgovernment erscheint demgemäß als ein Staatsauftrag an die Kommunen, entweder in Gestalt einer commission oder eines höhern oder niedern Amtes.“ Diese Art Selbstverwaltung, Beforgung einzelner Zweige der Staatsverwaltung im Staatsauftrage durch Gemeindegossen im Ehrenamte, hat in Deutschland und insbesondre in Preußen wenig Anklang gefunden. Der Amtmann der östlichen Provinzen, der Ehrenamtmann und Ehrenbürgermeister, wie sie für Westfalen und Rheinland in Aussicht genommen sind, möchten zwar dem englischen Vorbilde entsprechen, allein es ist bezeichnend, daß man neben dem Ehrenamtmann und Ehrenbürgermeister alsbald den besoldeten Amtmann und den besoldeten Bürgermeister ins Auge faßt, falls für diese Ämter unbesoldete Bewerber nicht zu gewinnen sein möchten, und daß man in Hannover und Hessen-Nassau eine ähnliche Einrichtung garnicht erst eingeführt hat. Bei uns wird die Selbstverwaltung, der deutschen Geschichte entsprechend, nicht wie in England, wenn man so sagen darf, von oben herab, sondern von unten herauf konstruirt, die Körperschaften der Selbstverwaltung möchten nicht als Organe des Staates, sondern als selbständige Rechtssubjekte im Gegenjaze zum Staate aufgefaßt werden. Dies würde nun ohne Bedenken angehen, wenn unsre Selbstverwaltung auf das rein wirtschaftliche Gebiet beschränkt bliebe, da auf diesem Gebiete das Oberaufsichtsrecht des Staates genügende Sicherheit gegen etwaige zentrifugale Tendenzen gewähren würde. Da jedoch keine wirtschaftliche, sondern eine obrigkeitliche Selbstverwaltung erstrebt wurde, so hat sich bei uns, wie bemerkt, auf dem Wege des Kompromisses auf dem Gebiete der Staatsverwaltung ein System der Selbstverwaltung entwickelt, nach welchem staatliche Funktionen von einem staatlich bestellten und regelmäßig besoldeten Beamten unter der kontrollirenden ortsfachverständigen Mitwirkung von gewählten Mitgliedern des Gemeindeverbandes, auf dessen Bezirk die Thätigkeit des Beamten sich erstreckt, ausgeübt werden; die Polizeiverwaltung ist aber diesen Organen der Selbstverwaltung insoweit entzogen, als diese nur zum Erlaß von Polizeiverordnungen ihre Zustimmung zu geben oder bei der Entscheidung von Verwaltungsklagen gegen Polizeiverfügungen mitzuwirken haben. Nur für die Stadtkreise ist eine Ausnahme gemacht dahin, daß auch

*) Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen. Dritte Auflage. Band I, S. 260 ff.

der dem Landrat obliegende Anteil an der Kreisverwaltung von städtischen Behörden wahrgenommen wird. Diese Ausnahme läßt sich dadurch rechtfertigen, daß es sich bei den einschlagenden Geschäften meist um Dinge handelt, welche bis zu einem gewissen Grade mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung gebracht werden können, und weil es thatsächlich undurchführbar wäre, den städtischen Behörden für die Verwaltung der Kreisangelegenheiten einen staatlichen Beamten vorzusetzen. Anders liegt es bei der Polizeiverwaltung, welche, genau genommen, mit der städtischen Verwaltung weiter nichts gemein hat, als das Gebiet, auf welchem beide ausgeübt werden, der Gemeindeverwaltung sogar häufig geradezu entgegensteht und dieser wie jedem andern Rechtssubjekte gegenüber im Staatsinteresse gewisse Handlungen oder Unterlassungen erzwingen soll, welche das Gemeindeinteresse an sich nicht fordert, weshalb denn auch die städtischen Polizeiverwaltungen unmittelbar unter die vorgesezten staatlichen Verwaltungsbehörden gestellt sind, wodurch gerade der Übelstand eintritt, den man durch die Organisation der Stadtkreise für die Organe der Kreisverwaltung beseitigt hat. Es geht hieraus hervor, daß die Delegation der Polizeigewalt auf städtische Behörden unserm Systeme der Selbstverwaltung durchaus nicht entspricht. Daß die Städte trotzdem so lebhaft dafür arbeiten, eigne Polizeiverwaltungen zu erhalten, welche als eignes Recht von ihren Behörden ausgeübt werden soll, entspricht dem allen Deutschen inwohnenden zentrifugalen Charakter und zielt darauf ab, ähnlich wie im Mittelalter, den Städten eine Art Immunität zu geben, sie als möglichst wenig von der Staatsgewalt beeinflusste Gemeinwesen hinzustellen; dies paßt aber nicht mehr in unsre neue Zeit, welche dem Staate gegenüber keine Städter und Landleute, sondern nur noch Staatsbürger kennt, und es enthält einen Widerspruch in sich selbst, daß die Städte, deren Bewohner sonst so besonders lebhaft gegen eine ständische Gliederung des Staates arbeiten, in dieser Richtung das ständische Prinzip aufrecht erhalten wollen. Unsre Selbstverwaltung kann nur dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn jeder Zweig der öffentlichen Thätigkeit genau dem zugewiesen wird, dem er zukommt, da andernfalls eine Thätigkeit die andre durchkreuzt und dadurch hemmt oder gar aufhebt. Daß dies bei Übertragung der Polizeiverwaltung an städtische Behörden der Fall ist, werden wir weiter unten sehen.

Dieße sich aber auch die Übertragung der Polizeiverwaltung auf die Städte entgegen der hier entwickelten Ansicht prinzipiell rechtfertigen, so stehen derselben doch sehr erhebliche praktische Bedenken entgegen. Es mögen hier einige solche hervorgehoben werden, welche aus der Abgrenzung der Polizeibezirke, deren Widerstreit zwischen den städtischen und staatlichen Interessen, der Stellung der städtischen Polizeibeamten und der Zersplitterung der Polizeiverwaltung hervorgehen.

Das Polizeiinteresse verlangt oft eine Abgrenzung der Polizeibezirke, welche sich mit den Stadtbezirken nicht deckt, der Gemeindebezirk grenzt eine wirt-

schaftliche Gemeinschaft von ihren Nachbarn ab, während oft solche wirtschaftlich getrennte Gemeinwesen doch durch den Verkehr der Bevölkerung Beziehungen zueinander haben, welche eine Gemeinschaft der Polizeiinteressen im Gefolge haben. Bei dem heutigen Wachstume unsrer Städte sind viele derselben mit benachbarten Orten thatsächlich zusammengewachsen, während sie in der Verwaltung getrennt sind. Weil nun die Bevölkerung beliebig in solchen aneinander gewachsenen Gemeinden umherzieht, mancher der Billigkeit der Wohnungen halber, mancher auch vielleicht gerade mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Polizeiverwaltung mit Vorliebe seinen Wohnsitz in diese Vororte verlegt, so entsteht dadurch eine bedeutende Erschwerung der Polizeiverwaltung z. B. bei der Überwachung verdächtiger Personen, der Vornahme von Ermittlungen oder gar der Ausführung gleichzeitiger Hausfuchungen, da in den Vororten stets nur auf Grund eines Ersuchens eingeschritten werden kann und es keiner Bemerkung bedarf, daß auch beim besten Willen hierdurch leicht unersehbare Zeitverluste entstehen, und die erst in Folge eines Ersuchungsschreibens vorgenommenen Handlungen nicht immer mit der Frische ausgeführt werden, mit der dies von der ersuchenden Behörde geschehen sein würde, nicht zu gedenken der so leicht vorkommenden Fälle gegenseitiger Eifersucht zwischen den verschiedenen Polizeiverwaltungen. Andre Orte sind zwar nicht unmittelbar mit den Städten zusammengewachsen, aber doch so nahe herangerückt, daß zahlreiche Leute, welche tagsüber in der Stadt arbeiten, sich dort niederlassen und daher abends dorthin zurückkehren; hier sind die bei Ausübung der Polizeiverwaltung entstehenden Schwierigkeiten, wenn auch nicht ganz so groß wie bei den erstgenannten Orten, doch immer noch erheblich genug, um oft schwer empfunden zu werden. Diese Schwierigkeiten sind, wenn man nicht die kleinere Gemeinde der größern einverleiben will, was nur zu leicht auf eine Vergewaltigung hinausläuft, nur durch Einrichtung einer staatlichen Polizeiverwaltung zu umgehen, da einer solchen die verschiedenen Gemeinwesen unbeschadet ihrer wirtschaftlichen Interessen unterstellt werden können, während von den rechtlich einander gleichstehenden Gemeinden nicht die eine unter die Polizeigewalt der andern gestellt werden kann.

Sodann lähmt der Widerstreit der städtischen und der staatlichen Interessen die Polizei in jeder Richtung. Den Stadtgemeinden liegt in erster Linie die Pflege wirtschaftlicher Interessen ob, und je eifriger ihre Verwaltungen diese Interessen wahren, umso weniger Interesse können sie an der Polizeiverwaltung haben, deren Kosten bei oberflächlicher Betrachtung leicht als eine unfruchtbare Kapitalanlage erscheinen, zumal da der Laie das thatkräftige Eingreifen der Polizei sehr leicht als Hemmung der wirtschaftlichen Entwicklung auffaßt. Man versucht deshalb mit möglichst wenigen und möglichst billig bezahlten Arbeitskräften die Polizeiverwaltung zu führen und muß bei der Besetzung der Stellen, namentlich bei der des mit der Leitung der Polizei betrauten Magistratsmitgliedes, insbesondre wenn dies der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter selbst ist,

mehr Wert darauf legen, daß sich der Bewerber für den Dienst in der städtischen Verwaltung als im Polizeidienst erprobt hat oder dafür geeignet erscheint. Mancher dienstunfähig gewordene Beamte wird auch der Ersparnis der Pension halber im Dienste behalten. Die Maßnahmen der Polizeiverwaltung oder ihre Anträge auf Herstellung dieser oder jener Anlage, auf Vornahme irgend einer Arbeit werden fast ausschließlich nur von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, welche Kosten sie verursachen und ob ihnen nicht eine entsprechende Einnahme entgegengesetzt werden kann, vielleicht auch, ob nicht etwa irgend eine in der Stadt maßgebende Person ein Interesse dafür oder dawider hat. Beispiele für diese Behauptungen beizubringen ist unnötig, jeder Leser der Grenzboten wird solche aus seinen Gemeindeverhältnissen selbst entnehmen können. Es soll damit keiner Stadtverwaltung ein Vorwurf gemacht werden, es entspricht dies alles der Natur der Sache: die Stadtverwaltung soll, wie bemerkt, in erster Linie eine wirtschaftliche sein und muß daher diese Interessen bis zu einem gewissen Grade einseitig vertreten, und daß den Mitgliedern einer städtischen Verwaltung, welche ja meist nicht Berufsbeamte, sondern Männer sind, die das städtische Amt nur neben ihrem bürgerlichen Gewerbe bekleiden, nicht in jedem Augenblicke der Unterschied ihres und des öffentlichen Interesses einleuchtet oder die Kraft innewohnt, ihr persönliches Interesse einem ihnen möglicherweise noch zweifelhaften öffentlichen Interesse unterzuordnen, kann niemanden, der die menschliche Natur kennt, verwundern. Das ist ja gerade der heute leider so gründlich verkaufte Vorzug des Berufsbeamten vor dem aus den Gemeindegewählten Mitgliedern der Selbstverwaltungsbehörden, daß der Berufsbeamte nur das Interesse seines Amtes kennt und deshalb die verschiedenen ihm bei dessen Ausübung entgegnetenden Interessen unparteiisch abwägen kann, während der „Mann aus dem Volke“ zunächst darauf angewiesen ist, sein eigenes Interesse zu fördern, und aus Mangel an Schulung nie oder doch nur schwer den objektiven Standpunkt des Berufsbeamten erreichen kann. Die Ansichten der nicht berufsmäßigen Mitglieder der Stadtverwaltung oder die Wünsche einer Stadtverordnetenversammlung üben immer einen sehr lebhaften Einfluß auch auf die städtischen Berufsbeamten aus; Ausgaben, die für polizeiliche Zwecke zu machen sind, stoßen bei der Bevölkerung besonders leicht auf Widerstand, da ihr, die stets die Überzeugung hegt, selbst genügend das polizeiliche Interesse zu wahren, das Verständnis für solche Dinge regelmäßig fehlt. Besonders nachteilig wirkt aber das bei unserm jetzt lebhaft erregten politischen Leben so stark wuchernde Parteiwesen in den Städten, nicht bloß bei Besetzung der Stellen, da man diese nur an Anhänger der herrschenden Partei zu vergeben wünscht, sondern auch bei der Handhabung der Stadtverwaltung, indem dabei alles vermieden werden muß, was geeignet wäre, der Bevölkerung Zweifel an der Unfehlbarkeit der herrschenden Partei zu erregen, sei es durch Erhöhung der dem Stadtsäckel obliegenden Ausgaben, sei es durch

Zustimmung zu Maßregeln, welche der Bevölkerung nicht genehm sind, wie dies ja meistens bei allen polizeilichen Maßregeln der Fall ist. Ja man verlangt womöglich, daß die Polizei selbst eine der herrschenden Parteirichtung entsprechende Parteistellung nehme. Die Aufsichtsbehörde aber wird unaufhörlich in die Lage gesetzt, zwischen den städtischen und staatlichen Interessen zu wählen; ganz andre Grundsätze würden z. B. für sie maßgebend sein, wenn bei der Wahl städtischer Beamten nur die Eigenschaft derselben zur Vertretung der städtischen Interessen zu berücksichtigen wäre, gar mancher Gewählte könnte unbedenklich der Bestätigung theilhaftig werden, der jetzt nicht bestätigt werden kann, weil er mit der Bestätigung als Mitglied der Stadtverwaltung gleichzeitig das Recht zur Ausübung der Polizei erhalten würde. Von einer Prüfung wirklicher Befähigung zur Ausübung der Polizei kann schon einmal gar keine Rede sein, und verweigert die Regierung nun einmal die Bestätigung wegen allzugroßer Oppositionsfucht des Bewerbers, so wird, wie die Landtagsverhandlungen bei den letzten Statsberatungen wieder zur Genüge zeigten, mit größtem Eifer über den Eingriff des Staates in die Selbstverwaltung der Städte geklagt, obwohl doch die Regierung einem erklärten Oppositionsmann unmöglich ein Amt zukommen lassen kann, welches die unbedingte Ausführung der von der Regierung ausgehenden Anordnungen zur Pflicht macht. Wie bei der Bestätigungsfrage, ergeht es aber auch bei der laufenden Polizeiverwaltung: sobald die Regierung ernstlich darauf dringt, daß diese nicht nach der Bequemlichkeit der Stadtverwaltung, sondern, so wie der Staat es verlangen muß, geführt werde, so erwacht der Geist des Widerspruches wegen angeblicher Eingriffe des Staates in die Rechte der Städte, es tritt sofort hervor, daß die Städte nicht die Polizei haben wollen, um den Staatszwecken zu genügen, sondern um den Einfluß des Staates auf diesen wichtigen Zweig der Verwaltung in ihrem Bezirke soweit als möglich auszuschließen. So läßt denn der Staat auch die Sache gehen, so lange es irgend mit angesehen werden kann, die städtische Polizei genießt aber mit Rücksicht darauf im allgemeinen die Beurteilung, nicht auf der Höhe ihres Berufes zu stehen. Ganz besondere Schwierigkeiten bringt endlich der Widerstreit der städtischen und staatlichen Interessen für den städtischen Polizeiverwalter und dessen gesamte ausführende Beamten mit sich. Niemand kann zweien Herren dienen, der städtische Polizeiverwalter soll, so lange er diese Stellung bekleidet, sich als Mitglied der städtischen Verwaltung im bewußten Gegensatz gegen die Staatshoheit und als Polizeiverwalter in polizeilicher Hinsicht als Vertreter der Staatsgewalt auch gegenüber der Stadt fühlen; je nachdem er sich nach der einen Seite hin neigt, stößt er auf der andern an. Da er im Räte der Stadt nur eine Stimme hat gegenüber den mehreren seiner Kollegen, so wird es ihm stets schwer, wenn nicht unmöglich werden, mit seiner Ansicht über Maßnahmen, welche aus polizeilichen Rücksichten von der Stadt ausgeführt werden müssen, durchzudringen, für die Vornahme dieser Maßnahmen ist er aber allein verantwortlich, und so wenig Rücksicht auf seinen

Standpunkt genommen wird, so viel Rücksicht wird von ihm verlangt, nicht nur für das ausschließlich städtische Interesse, nein, auch für das persönliche Interesse der Kollegen, für das der herrschenden Partei. Wendet er diese Rücksichten an, so ist die Polizei schlecht, ist er sich selbst bewusst, die Rechte des Staates auch gegen die Stadt vertreten, sein Amt, wie es das Gesetz verlangt, nur im Namen des Königs führen zu müssen, sollte er sich gar erdreisten, gegen die Stadtverwaltung Zwangsmaßregeln ergreifen zu wollen, so läuft er Gefahr, nicht nur bei Ausübung seines Amtes auf dornenvollem Pfade zu wandeln, sondern auch beim Aufrücken in bessere Stellen, bei Meldungen zu Stellen in auswärtigen Stadtverwaltungen meist schlecht empfohlen zu sein. Den ausführenden Beamten der städtischen Polizeiverwaltung ergeht es aber im Verhältnis ebenso wie ihrem Leiter.

Ein fernerer Übelstand der Übertragung der Polizeiverwaltung an die einzelnen Städte als eignes Recht ist die dadurch bewirkte Zersplitterung der Polizeigewalt. Es ist fast unmöglich, diese Verwaltungen nach einem Geiste führen zu lassen, so nötig es auch wäre; an jedem Orte bildet sich eine eigne, in irgend einer Beziehung von der Regel abweichende Praxis aus. Eine Versetzung eines Beamten von einem Orte, wo er nicht an seinem Platze ist, an einen andern, wo er recht gut verwandt werden könnte, ist natürlich unmöglich, und so wird ein Beamter zum Nachteil der Polizeiverwaltung mit fortgeschleppt, den man nicht loswerden kann, oder es muß in einem Disziplinarfalle, wo man gegen einen Staatsbeamten wohl nur auf Versetzung erkennen würde, Dienstentlassung ausgesprochen werden, weil man sich in anderer Weise nicht aus der Verlegenheit retten kann.

Ein nicht zu unterschätzender Grund gegen die Übertragung der Polizeiverwaltung auf die Städte ist schließlich auch die für die beteiligten Städte dadurch erwachsende Überbürdung mit Lasten, welche dem ganzen Staate, nicht den einzelnen Gemeinden zukommen. Werden für die ländlichen Polizeiverwaltungen die Kosten, wenn nicht ganz, so doch größtenteils durch Unterhaltung der Gensdarmarie, der Landräte, der besoldeten Amtsmänner und Bürgermeister zc. vom ganzen Staate und also auch von den Städten mit aufgebracht, so ist es nicht mehr als billig, daß die Polizeiverwaltung der Städte ebenfalls vom Staate und somit auch von den Landgemeinden, welche doch auch großen Nutzen, z. B. durch Erleichterung des Verkehrs, durch Ermittlung gestohlener Sachen zc., davon haben, mitgetragen werden. Insbesondere ist dies eine Benachteiligung gegenüber den Städten, welchen auf Staatskosten königliche Polizei gestellt wird. Prinzipiell ist diese Belastung der mit eigener Polizei versehenen Städte nicht zu rechtfertigen, und diese tragen auch nur deshalb schweigend diese Lasten oder erstreben es sogar, denselben unterworfen zu werden, weil sie möglichst frei von der Staatsgewalt existiren möchten.

Man kann diesen Ausführungen nicht entgegen halten, daß doch der erwähnte Artikel 105 der Verfassungsurkunde neben der bereits besprochenen

Bestimmung auch die weitere enthalte, daß „über die Beteiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei“ das Gesetz entscheiden solle. Denn so gut das Gesetz in allen Landesteilen die Polizeiverwaltung in erster Linie den Gemeinden, wenigstens den Städten übertragen hat, ebenso kann es ihnen dieselbe auch wieder nehmen; es wird sogar nach den bestehenden Gesetzen regelmäßig nur der Bewilligung der betreffenden Geldmittel an die Regierung bedürfen, damit diese auf dem Wege eines Ministerialbeschlusses die Polizeiverwaltung, soweit sie auf dieselbe verzichtet hat, wieder an sich ziehen kann. Es wäre also auch auf dem Boden der jetzigen Gesetzgebung vollkommen zulässig, daß der Staat die Polizeiverwaltung in den Städten selbst in die Hand nähme; es ließe sich aber auch, falls es für nötig befunden werden sollte, nichts dagegen einwenden, daß man zur Erreichung dieses Zweckes die Gesetzgebung abänderte; der eben erwähnte Absatz des Artikels 105 der Verfassungsurkunde könnte dabei doch zur Verwirklichung gelangen, indem ein Teil dessen, was man zur Polizei rechnen kann, von der Thätigkeit der Polizeiverwaltung abgetrennt und den Stadtverwaltungen übertragen würde, damit die Auseinanderetzung zwischen Gemeindeverwaltung und Polizei endlich einmal vollständig stattfände. Damit kommen wir zum Schlusse dieser Betrachtungen, nämlich zur Beantwortung der gewiß begründeten Frage, was dann an Stelle der als falsch bezeichneten jetzigen Einrichtungen treten solle.

Zunächst scheidet man von der Polizei alles das aus, was, wenn auch von der Wissenschaft zur Polizei gerechnet, doch mehr mit der örtlichen Verwaltung zusammenhängt und deshalb ohne Mangel an Folgerichtigkeit besser der Verwaltung des wirtschaftlichen Gemeinwesens überlassen wird; dies lasse man auf die Stadtverwaltung als einen integrierenden Bestandteil übergehen, alles andre behalte man der Polizeiverwaltung vor. Man hat eine solche Trennung auf dem Wege versucht, daß der Polizeiverwaltung die Sicherheitspolizei, alles übrige der Stadtverwaltung übertragen werden sollte; dies ist aber undurchführbar, weil der Begriff der Sicherheitspolizei ein sehr bestrittener ist und weil es Dinge giebt, welche sowohl in das Gebiet der Sicherheits- als auch in das der Wohlfahrts- oder Ordnungspolizei fallen, wie die Entscheidung des Ministers des Innern zur Schlichtung des bekannten Streites über die Polizeiverordnung des Berliner Polizeipräsidiums bezüglich des Fahrens mit Velocipeden beweist.

So weise man denn der Stadtverwaltung die Armenpolizei, die Beaufsichtigung der Kost- (Halte-) Kinder, das Schulwesen und die Sorge für den richtigen Schulbesuch, die Beaufsichtigung der Medizinalpersonen und -Anstalten einschließlich des Impfwesens zu, ferner das Feuerlöschwesen, die Herstellung und Instandhaltung von Kirchhöfen, Straßen und Brücken, die Sorge für die Straßenbeleuchtung, die Beaufsichtigung der städtischen Anlagen und der Landwirtschaft, den Forst- und Feldschutz, die Instandhaltung und Herstellung der Flußläufe, Flußufer, Kanäle und Brunnen, die gewerblichen Konzessionen, soweit diese nicht

den Stadt- oder Kreisausschüssen überwiesen sind, das Nachwachen, die Innungsangelegenheiten, sowie endlich die Beaufsichtigung der von der Stadt eingerichteten und betriebenen gewerblichen Anlagen.

Der Polizeiverwaltung übertrage man die Kriminal-, Fremden-, Paß-, Preß- und Vereinspolizei, einschließlich der Bekämpfung der Sozialdemokratie, die Verhütung von Tumult und Aufruhr, die Unfalls-, Ordnungs- und Sittenpolizei, die Feuer-, Gesundheits- und Straßenpolizei, das Versicherungswesen, die Baupolizei einschließlich der Genehmigung von Neubauten und baulichen Änderungen und die Polizei bezüglich der verlorenen oder gefundenen Gegenstände.

Über die ihr zugewiesenen Gegenstände kann die Stadtverwaltung nur statutarische Bestimmungen treffen, die etwa erforderlichen Polizeiverordnungen hat die Polizeiverwaltung zu erlassen. Um der durch den § 143 des Landesverwaltungsgesetzes geschaffenen Schwierigkeit bezüglich der Entscheidung, welche Polizeiverordnungen der Zustimmung und welche nur der Anhörung des Gemeindevorstandes bedürfen, zu entgehen, ist auch hier der Begriff der Sicherheitspolizei zu streichen und die Polizeiverwaltung hat die Zustimmung des Gemeindevorstandes einzuholen zum Erlaß von Polizeiverordnungen bezüglich der der Stadtverwaltung überlassenen Gegenstände, den Gemeindevorstand aber nur anzuhören bei Verordnungen über die der Polizei zugewiesenen Gegenstände. Polizeiliche Strafverfügungen kann auch nur die Polizeiverwaltung erlassen.

Es ließe sich die hier vorgeschlagene Teilung der Geschäfte vielleicht in Einzelheiten anders treffen, im allgemeinen dürfte sie aber wohl jeder Verwaltung das ihr zukommende Gebiet anweisen.

Die für die Polizeiverwaltung vorbehaltenen Geschäfte müssen nun staatlich einzusetzenden Polizeibehörden übertragen werden. Eine finanzielle Schwierigkeit für diese Übernahme liegt nicht vor, da ja die städtischen Polizeiverwaltungen jetzt auch bezahlt werden müssen, es würde nur den Städten die alleinige Tragung der Kosten entzogen und diese Last auf das ganze Land übertragen werden, sodaß die nötigen Summen nicht mehr als Gemeinde-, sondern als Staatsabgaben erhoben werden würden, womit freilich die Steuerlast der Bewohner der Landgemeinden oder der bereits mit königlicher Polizeiverwaltung versehenen Städte etwas zunähme. Man spricht aber soviel von der Notwendigkeit der Entlastung der Städte, daß man hier einmal die Gelegenheit zur Durchführung dieser Entlastung ergreifen könnte. Sollte man aber vor dieser anderweitigen Austeilung der Lasten zurückschrecken oder sollte die augenblicklich noch starke Vorliebe für möglichst ausgedehnte Selbstverwaltung als Hindernis im Wege stehen, so ließe sich die Polizeiverwaltung in den Städten ähnlich dem Institut des Amtmanns der östlichen Provinzen regeln. Die Städte hätten unter Beibehaltung der vollständigen Trennung zwischen Gemeinde- und Polizeiverwaltung eine in der Polizeiverwaltung freigewordene Persönlichkeit dem Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten oder Minister zu präsentieren, welcher

diese Persönlichkeit, wenn sie die genügende Eigenschaft besitzt oder vielleicht in einer festzusetzenden Probedienstzeit nachgewiesen hat, im Namen des Staates ernannt. Die Städte hätten alsdann immer noch das die Kosten der Polizeiverwaltung aufwiegende wichtige Recht der Präsentation und brauchten bei dieser nur die Eigenschaften der Beamten für den Polizeidienst, nicht auch für die übrige städtische Verwaltung zu berücksichtigen, die Stellung der Beamten aber wäre sofort eine ganz klare, es wäre für den ganzen Staat die Einheit der Polizeiverwaltung hergestellt. Die Gehalte der Polizeibeamten müßten durch den ganzen Staat gleichmäßig normirt werden, und es wäre eine große Pensionskasse zu bilden, in welche die einzelnen Städte regelmäßige, genau festzustellende Beträge einzuzahlen hätten, sodaß nicht eine Stadt gezwungen wäre, um sich die Lasten übermäßiger Pensionen fernzuhalten, dienstuntauglich gewordene Beamte noch im Dienste zu halten. Hierdurch würde sich die Versetzung der Polizeibeamten von einer Stadt in die andre sehr erleichtern, und der Staat käme in die Möglichkeit, die nun in seinem Dienste stehenden Beamten der städtischen Polizeiverwaltungen in die unmittelbare Staatspolizeiverwaltung zu übernehmen und damit die Erfahrungen auszunutzen, welche diese Beamten in ihren bisherigen Stellungen gesammelt haben. Wo eine Stadt zu klein wäre, um dem Polizeiverwalter genügende Arbeit zu geben, könnte dieser noch z. B. mit den Geschäften des Amtsanwalts betraut werden, auch würde natürlich die Gehaltsabstufung Rücksicht auf den Umfang der Dienstgeschäfte nehmen müssen. Wo es aber erforderlich wäre, mehrere selbständige Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Polizeibezirke zu vereinigen, da hätten die Vertretungen dieser Gemeinden gemeinschaftlich zu präsentiren und gemeinschaftlich die Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen.

Es wäre erfreulich, wenn bei dem Fortgange unsrer Verwaltungsorganisation wie so manche andre Streitfrage, so auch die bezüglich der Polizeiverwaltung einer günstigen Erledigung entgegengeführt würde. —d.



Skizzen aus der Levante und Griechenland.

Von H. Scherer.

3.



Wenn man in den ersten Zeiten der Unabhängigkeit, insbesondre unter der Präsidentschaft Capo d'Istrias, Griechenland oft als einen vorgeschobnen Posten der russischen Propaganda bezeichnete, so hat dies jetzt gänzlich aufgehört. Der griechische Patriotismus kennt nur sich selbst, die griechische Nationalität ist von der eifrigsten Art, und vor allem protestirt sie aufs feierlichste gegen jede Kombination